

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg

Federführung:

Dezernat IV, Bürgeramt

Beteiligung:

Dezernat II, Amt für Baurecht und Denkmalschutz

Dezernat II, Amt für Verkehrsmanagement

Betreff:

**Änderung der
Sondernutzungsgebührensatzung**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	11.12.2012	N	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	18.12.2012	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt-und Finanzausschuß empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte "2. Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung".

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
A 01	2. Änderungssatzung

A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU1	+	Solide Haushaltswirtschaft
		Begründung: Anpassung der Gebührenregelungen nach Erfahrungsaustausch

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

B. Begründung:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 21. Dezember 2010 wurde die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Heidelberg neu gefasst. Sie ist zum 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Dabei wurden unter anderem auch die Gebühren für Baustelleinrichtungen, gewerbliche Sondernutzungen und Außenbewirtschaftungen angehoben.

1. Ausgangslage:

Zu den möglichen Auswirkungen der mit der Satzungsänderung verbundenen Gebührenerhöhungen hatte sich kurz darauf die Bauinnung geäußert und brachte dabei zum Ausdruck, dass sie damit rechne, dass weniger Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden und dass Bauen in Heidelberg für private Bauherren und gewerbliche Investoren zum Ärgernis werden wird. Der Einzelhandelsverband sah eine erhebliche Mehrbelastung des Einzelhandels vor allem durch die beabsichtigte Erhöhung der Gewerbesteuer im Gesamtkontext mit der Gebührenerhöhung bei der Sondernutzungsgebühr und bei der Abfallbeseitigungsgebühr. Der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA) beklagte die Mehrbelastung für die Wirte.

Auf Einladung der Dezernenten der Dezernate II und IV hatten daher Gespräche zum einen mit den Vertretern des Einzelhandels und der Hotellerie und Gastronomie (Einzelhandelsverband, Pro Heidelberg und DEHOGA) im März 2011 und zum anderen mit den Vertretern der Bauwirtschaft und des Handwerks (Bauinnung und Kreishandwerkerschaft) im April 2011 unter Beteiligung der Fachämter (Bürgeramt, Amt für Verkehrsmanagement, Amt für Wirtschaftsförderung) stattgefunden.

Ergebnis der beiden Gespräche war, dass die Auswirkungen der Gebührenerhöhung von der Verwaltung und den Verbänden bei ihren Mitgliedsbetrieben im Jahresverlauf 2011 beobachtet werden, damit festgestellt werden kann, inwieweit die vermuteten Auswirkungen tatsächlich eingetreten sind. Vor Jahresende 2011 sollten die Erfahrungen und Auswirkungen mit den Verbänden besprochen werden. Sofern ein Änderungsbedarf der Sondernutzungsgebührensatzung einvernehmlich festgestellt wird, sollte dieser dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

2. Weiteres Vorgehen

a) Baustelleneinrichtungen, Baumaschinen und Baugeräte einschließlich Hilfseinrichtungen wie Zuleitungskabel, Baugrubenumschließungen, Gerüste usw. (Nr. 12 GebVerz-SoNuGS)

Die Gespräche mit den Verbänden der Bauwirtschaft und des Handwerks, das letzte Gespräch fand im November 2012 statt, hatten folgendes Ergebnis:

Die Befürchtungen der Bauwirtschaft haben sich nicht bestätigt. In 2011 wurden mehr Sondernutzungserlaubnisse für Baumaßnahmen erteilt als in 2010. Es konnte darüber hinaus festgestellt werden, dass trotz einer Zunahme der Baumaßnahmen das mit der Gebührenerhöhung verbundene Ziel, den öffentlichen Verkehrsraum zeitlich und flächenmäßig weniger durch Baumaßnahmen zu belasten, erreicht wurde.

Dennoch war es, wegen den in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen, den Vertretern der Bauwirtschaft und des Handwerks wichtig, eine Lösung für witterungsbedingte Verzögerungen beim Bau zu finden. Gemeinsam wurde es für sinnvoll erachtet, dass sich die Sondernutzungsgebühr um die Hälfte verringert, wenn die Baustelle witterungsbedingt still steht. In diesen Fällen führt allein höhere Gewalt zur Verlängerung der Sondernutzung. Die damit verbundene Schmälerung des wirtschaftlichen Vorteils der Baufirma rechtfertigt eine Gebührenermäßigung.

Die Formulierung des Ermäßigungstatbestandes ist § 101 Absatz 6 SGB-III entnommen. Beispiele für zwingende Witterungsgründe sind: Regen, Schnee, Frost, dichter Nebel, Sturm und Außentemperaturen, die ein Betonieren unmöglich machen.

Für die Beurteilung der Voraussetzungen sind u. a. folgende Kriterien maßgeblich: die Lage der Baustelle, die Art der Bauarbeiten, der Stand der Bauarbeiten und die Witterungsempfindlichkeit der verwendeten Baustoffe.

Die betroffene Baufirma ist zum Nachweis der Voraussetzungen verpflichtet. Dieser Nachweis kann erbracht werden durch Vorlage von Fotos der stillstehenden Baustelle, einer Eigenerklärung zur Ursächlichkeit von Witterung und Baustellenstillstand und Messwerte eines Wetterdienstes.

Dieser Vorschlag wird durch Änderung von Nr. 12 GebVerz-SoNuGS umgesetzt.

b) Aufstellen von Tischen und Stühlen für einen Gaststättenbetrieb (Außenbewirtschaftungsgebühr, Nr. 7 GebVerz-SoNuGS)

Die Gespräche, die letzten fanden im Mai/Juni 2012 statt, mit dem Deutschen Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA) hatten folgendes Ergebnis:

Die Vertreterin des DEHOGA konnte keine Fälle anführen, in denen es im konkreten Einzelfall zu unzumutbaren Belastungen oder unbilligen Härten durch die neuen, höheren Gebühren für die Außenbewirtschaftungen bei den davon betroffenen Gastronomiebetrieben gekommen ist. Sie wies jedoch darauf hin, dass die in den letzten Jahren wirtschaftlich unter Druck geratene Gastronomie durch die Gebührenerhöhung stark belastet wird. Von Seiten der Verwaltung wurde darauf hingewiesen, dass es weder bei der Zahl der Konzessionsanträge bei Gaststättenübernahmen noch bei den Stundungsanträgen für die Außenbewirtschaftungsgebühr eine Zunahme gegeben hat. Auch hat sich nur ein Wirt über die Erhöhung der Außenbewirtschaftungsgebühr ernsthaft beschwert.

Außer den bei Gebührenerhöhungen üblicherweise festzustellenden allgemeinen Klagen über hohe Belastungen, wie sie im Frühjahr 2011 auch in bzw. von der örtlichen Presse geführt wurden, liegen deshalb weder bei der Verwaltung noch beim DEHOGA objektive sachliche Kriterien für einen Änderungsbedarf vor.

Vom DEHOGA wurde dennoch als mögliche Entlastung eine Senkung bzw. Abschaffung der neuen Gebühr beispielsweise in den Wintermonaten thematisiert. Aus Sicht der Verwaltung wird hier von Änderungen abgeraten, weil sich aufgrund des niedrigen Gebührensatzes und der häufig kleinen Flächen in den Wintermonaten ohnehin nur geringfügige Entlastungen der Wirte ergeben würden. Vielmehr hat die Gebühr zu einer spürbaren Verbesserung des Stadtbildes in den Wintermonaten geführt. Deshalb wäre eine Senkung oder Abschaffung das falsche Signal und könnte wieder dazu führen, dass Mobiliar, obwohl es eigentlich für eine Außenbewirtschaftung gar nicht gebraucht wird, auf der Straße stehen bleibt bzw. diese als kostenlose Lagerstätte genutzt wird. Nicht bewirtschaftetes Mobiliar, das witterungsbedingt unter Umständen sogar über Wochen aufgestellt bleibt, ist aber keine Bereicherung für das Stadtbild.

Dennoch wurde es vom DEHOGA und der Verwaltung als notwendig angesehen, einen Ausgleich für die wetterinstabilen Monate April und September zu finden. Im gegenseitigen Einvernehmen wird daher vorgeschlagen, die Sondernutzungsgebühr für diese beiden Monate um 20 % zu senken. Das bedeutet, dass die Gebühr in diesen beiden Monaten im

- Bezirk 1 von 9,00 € auf 7,80 €,
- Bezirk 2 von 7,50 € auf 6,00 € und
- Bezirk 3 von 6,00 € auf 4,80 €

je angefangenem Quadratmeter genutzter öffentlicher Straßenfläche reduziert wird. Auch in diesem Fall rechtfertigt die damit verbundene wetterbedingte Schmälerung des wirtschaftlichen Vorteils des Gastronomen eine Gebührenermäßigung. Dieser Vorschlag wird durch Änderung von Nr. 7 GebVerz-SoNuGS umgesetzt.

c) Aufstellen von Werbetafeln und Dekorationsgegenständen, Markisen, die mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen und Reklameuhren, Leuchtbuchstaben und sonstige in den Luftraum über der Straße ragenden Anlagen und Einrichtungen einschließlich Schilder und Tafeln die mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen (Nr. 2 bis 5 GebVerz-SoNuGS)

Der Vertreter des Einzelhandelsverbandes thematisierte erstmals bei dem Gespräch im Dezember 2011 die Gebührenerhöhung bei den Dekorationsgegenständen. Er konnte allerdings keine konkreten Fälle benennen, bei denen es zu unzumutbaren Belastungen gekommen ist. In vielen Fällen ist eine Gebührenanpassung noch nicht erfolgt, da wegen der in der Satzung aufgenommenen Regelung zur Wahrung des Besitzstandes bei bestehenden Erlaubnissen eine neue Gebührenfestsetzung erst mit der Neuerteilung einer Erlaubnis erfolgt. Bei unbefristet bewilligten Sondernutzungen führt die Regelung sogar dazu, dass dauerhaft keine Gebührenerhöhung vorgenommen wird. Die Verwaltung sieht keinen Änderungsbedarf.

Grundsätzlich kritisiert wurde von ihm die sogenannte „Luftraumsteuer“, also die Gebühren, die für Markisen und sonst in den Luftraum ragende Anlagen und Einrichtungen erhoben wird. Die Gewerbetreibenden würden die Notwendigkeit der Erhebung einer solchen Gebühr nicht einsehen, zumal die eigentliche Nutzung der Straße möglich bleibt und zudem eine weitere Gebühr bezahlt werden müsse, wenn bspw. unter der Markise Gegenstände aufgestellt werden.

Das hierfür zuständige Amt für Baurecht und Denkmalschutz weist darauf hin, dass der Neufassung der Satzung ein intensiver verwaltungsinterner Abstimmungsprozess voraus gegangen ist und die vorgenommenen Änderungen von allen beteiligten Ämtern als sachgerecht angesehen wurden. Bei den im vergangenen Jahr vorgenommenen Gebührenentscheidungen wurde nur in einem Fall, der erstmalig veranlagt wurde, Widerspruch eingelegt. Ein Großteil der Gebührenanpassungen wird aber erst noch vorgenommen werden. Aus Sicht der Verwaltung gibt es auch hier keinen Änderungsbedarf.

Mit dem Vertreter des Einzelhandelsverbandes wurden erneut im Juni/Juli 2012 unter Beteiligung des Amtes für Baurecht und Denkmalschutz Gespräche geführt und die bisherigen Erfahrungen mit der Anwendung der Sondernutzungsgebührensatzung ausgetauscht. Dabei wurde festgestellt, dass nach wie vor keine Beschwerden über Gebührenfestsetzungen vorliegen und somit derzeit aus Sicht der Verwaltung keine Anpassung der Gebührenhöhe erforderlich ist. Aus Sicht des Verbandes spricht die Tatsache, dass es keine Beschwerden gibt, dafür, dass insbesondere Markisen zum Schutz der ausgestellten Ware notwendige Einrichtungen sind und man deshalb auch bei einem hohen Preis kaum darauf verzichten könne. Es wurde sich darauf verständigt, dass die Auswirkungen der neuen Gebührenregelung bei der Genehmigung von Markisen und Werbeaufsteller weiterhin beobachtet werden und bei Bedarf die Gespräche wieder aufgenommen werden.

3. Weitere Satzungsänderung

a) Fahrzeugbenutzung im Fußgängerbereich (Nr. 14 GebVerz-SoNuGS)

Nach der Sondernutzungssatzung Fußgängerbereich Altstadt kann die Benutzung der Ortsstraßen mit Fahrzeugen im Einzelfall erlaubt werden. Um eine solche Erlaubnis zum Fahren und Parken zu erhalten, muss der jeweilige Bewohner das Fahrzeug auf sich zugelassen haben. Mitglieder von Car-Sharing-Organisationen erfüllen diese Voraussetzung für das Car-Sharing-Fahrzeug naturgemäß nicht. Die Sondernutzungssatzung Fußgängerbereich Altstadt wird daher entsprechend geändert. Analog zu den Verwaltungsvorschriften zu § 45 der StVO, wonach Bewohnerparkausweise auch für Car-Sharing-Mitglieder möglich sind, können dann Mitglieder einer Carsharing-Organisation (z. B. Stadtmobil Rhein-Neckar AG), die im Fußgängerbereich Altstadt wohnen, auf Antrag eine Dauererlaubnis zum Parken für alle von außen deutlich erkennbaren Fahrzeuge dieser Organisation (Aufschrift, Aufkleber am Fahrzeug) erhalten.

Nach Nr. 14 GebVerz-SoNuGS beträgt die Gebühr für eine Dauererlaubnis mit Parkberechtigung 31 € jährlich, die Gebühr für eine Dauererlaubnis mit Fahrberechtigung (Möglichkeit, zum Be- und Entladen zu halten) 15 € jährlich. Da von den Car-Sharing Mitgliedern, die in der Altstadt wohnen, nicht ständig Fahrzeuge der Car-Sharing-Organisationen genutzt werden und somit nicht ständig eine Sondernutzung in Anspruch genommen wird, sollen die Gebühren nur etwa die Hälfte der normalen Gebühren betragen: Dauererlaubnis mit Parkberechtigung (abgerundet) 15 € und Dauererlaubnis mit Fahrberechtigung (abgerundet) 5 €. Dieser Vorschlag wird durch Änderung von Nr. 14 GebVerz-SoNuGS umgesetzt.

b) Plakate und Banner (Nr. 10 GebVerz-SoNuGS)

Neben der Plakatierung von Plakaten bis zu der Größe DIN A1 werden seit Jahren für bestimmte, besonders bedeutsame (Kultur-)Veranstaltungen auch Sondernutzungserlaubnisse für Veranstaltungsplakate bis zu einer Größe von 18/1 erteilt. Die Gebühr für diese temporäre Großflächenplakatierung von Veranstaltungen beträgt 10 € je Plakat und angefangene Woche. Bisher gibt es hierfür keinen eigenen Gebührentatbestand, weshalb die Gebühr nach dem Auffangtatbestand (Nr. 1 GebVerz-SoNuGS) erhoben wird. Zur Klarheit und besseren Transparenz soll hierfür ein eigener Gebührentatbestand eingefügt werden. Dieser Vorschlag wird durch eine Ergänzung von Nr. 10 GebVerz-SoNuGS umgesetzt.

c) Redaktionelle Änderungen (Überschriften, Kurzbezeichnung, amtliche Abkürzung, etc.)

Es sollen folgende Korrekturen bzw. Anpassungen vorgenommen werden:

- Die Abkürzung „SoNuGS“ soll als amtliche Abkürzung eingeführt werden. Das erleichtert das Zitieren der Sondernutzungsgebührensatzung.
- Zur erleichterten Bezeichnung der verschiedenen Gebührentatbestände im Gebührenverzeichnis werden ein Zitiernamen und eine amtliche Abkürzung eingeführt (GebVerz-SoNuGS). Diesem Zweck dient die vorgeschlagene Änderung der Überschrift des Gebührenverzeichnisses.
- § 4 Absatz 1 ist zu ändern, weil die Formulierung nicht mehr zur neuen amtlichen Abkürzung passt.
- In den Straßenverzeichnissen 1-3 wird die neue amtliche Abkürzung eingeführt.

Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden. Diese redaktionellen Änderungen betreffen Art. 1 Nr. 1, 2, 3 a) bis c) der Änderungssatzung.

gezeichnet

Wolfgang Erichson